

Geschäftsbedingungen („GB“) für den Verkauf von Alu-Produkten und –Verpackungen besonders auf der Al-Basis

VERKÄUFER:

METALIMEX a. s.

IDNr.: 00000931

Ansässig in: Štěpánská 621/34, 112 17 Praha 1

Eingetragen im Handelsregister, geführt durch das Stadtgericht in Prag, Abteil B, Einlage Nr. 28 vertreten durch Ing. Radim Hofman, Direktor der Sparte Aluminium

KÄUFER:

Benennung

IDNr.: XXXXXXXX

Ansässig in: ADRESSE

Vertragssystem und Dokumentation, Kaufvertrag und Lieferbedingungen

Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer entsteht immer auf schriftliche Form und das:

Langfristiges Vertragsverhältnis

1. Durch die Abschließung des Rahmen-Kaufvertrags und durch die Akzeptierung der GB zwischen dem Käufer und Verkäufer, die die Rahmenbedingungen der Lieferungen für den Zeitraum von mind. 12 Monaten festsetzen (Umfänge, Preise, Zahlungsbedingungen, Lieferkonditionen, Beanstandungsverfahren usw.). Die Teilleistung verläuft aufgrund der einzelne Kaufverträge bzw. Abrufe, wobei unter dem Kaufvertrag werden auch die durch den Verkäufer bestätigten Bestellungen verstanden. Die Bestellungserfordernisse setzt der Rahmen-Kaufvertrag bzw. diese GB fest. Die Erfordernisse des Abrufs setzt der Rahmen-Kaufvertrag fest. Oder

Kurzfristiges Vertragsverhältnis

2. Durch die Abschließung des Kaufvertrags und die Akzeptation der GB zwischen dem Käufer und Verkäufer, die die konkreten Bedingungen für das Teilgeschäft festsetzen. Unter dem Kaufvertrag werden auch die durch den Verkäufer bestätigten Bestellungen verstanden. Die minimalen Erfordernisse der Bestellung setzen diese GB fest.

3. Der Rahmen-Kaufvertrag und die GB gemäß Punkt 1. werden immer mindestens in zwei Originalen gefasst – eine Originalausfertigung erhält der Käufer, die andere Originalausfertigung erhält der Verkäufer. Die GB gemäß Punkt 2. werden immer mindestens in zwei Originalen gefasst – eine Originalausfertigung erhält der Käufer, die andere Originalausfertigung erhält der Verkäufer.

4. Für andere, in den Punkten 1. und 2. der GB beschriebene Vertragsdokumente (Kaufvertrag, Bestellung, bestätigte Bestellung, Abruf) und weitere, über den Rahmen dieser GB abgeschlossene Vertragsdokumente gilt, dass, beide Vertragsparteien ihre Gültigkeit auch im Fall anerkennen, dass diese in der Form der Fax- oder Email-Kopien vorliegen. Die schriftliche Form der Vertragsdokumente ist behalten, wenn diese an den Verkäufer per Fax oder per Email eingesendet sein wird. Einzelne, per Fax oder elektronische Post abgesandte Vertragsdokumente auf die Ware und die Bestätigungen von diesen Vertragsbedingungen, die auch per Fax oder elektronische Post vorgenommen werden, werden die Vertragsparteien für ordentlich geschlossenes Geschäftsverhältnis – den Kaufvertrag im Sinne Best. §2079 u.f. Gesetz Nr. 89/2012 GBL. In gültiger Fassung gehalten.

5. Der Käufer ist verpflichtet, im Rahmen jeder seiner Bestellung anzuführen:

- Genaue Identifizierung des Käufers (Anführen von Handelsfirma, Sitz, IdNr., Ust-IdNr. Bankverbindung).
- Weitere, durch die Rechtsvorschriften festgesetzte Erfordernisse der Geschäftsurkunden,
- Bestell-Nummer
- Bezeichnung der geforderten Ware (Produkt, Abmessung, Menge, Material, Güte, Lieferdispositionen, bzw. zuständige Normen und technische Bedingungen), bzw. mit dem Anführen von Kennziffer gemäß Katalog des Verkäufers,
- Preis, oder Preisstellungsweise
- Abrechnungstag,
- Verpackungsweise,
- Warenbenutzungszweck, Informationen über die Weise ihrer weiteren Bearbeitung
- Warentransportweise, Bestimmungsort und Lieferparität
- Datum der Bestellausstellung, Stempel des Käufers und Unterschrift der zur Teilkaufvertragsabschluss berechtigten Person

Wird die Bestellung des Käufers keine, oben angeführten minimalen Inhaltserfordernisse beinhalten, verantwortet der Verkäufer nicht für die, durch die unzureichende Spezifikation verursachten Schaden.

6. Der Verkäufer mit dem auf oben beschriebene Weise abgeschlossenen Vertragsverhältnis (ferner nur Vertrag) verpflichtet sich zu herstellen und dem Käufer die Produkte zu liefern, die im Vertrag – Alu-Produkte und Verpackungen besonders auf der Aluminium-Basis - (ferner nur „Ware“) spezifiziert sind. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware zu übernehmen und den Kaufpreis zu bezahlen. Von der Warenmenge, die im Vertrag bestimmt ist, kann der Verkäufer um $\pm 10\%$ abweichen; verrechnet wird die wirklich gelieferte Warenmenge.

7. Die Lieferbedingungen werden nach INCOTERMS 2010 geregelt. Der Lieferungsbestandteil ist der Lieferschein. Die Warenübernahme ist der Käufer schriftlich zu bestätigen. Die Ware wird für die Transportzwecke gemäß laufenden Gewohnheiten verpackt, beladen und ordentlich gesichert. Die Packungen sind im Preis der gelieferten Ware und sind irreversibel.

8. Die von dem Käufer geschaffene Metallfixierung ist immer verbindlich. Der Käufer ist verpflichtet, jede einzelne Metallfixierung immer spätestens innerhalb 30 Tage ab dem Erfüllungstag beziehungsweise Realisierungstag zu begleichen. Wird die fixierte Metallmenge nicht durch den Produktbezug beglichen werden, ist der Verkäufer berechtigt, den Festpreis um einen Wert einer Contango-Situation für LME zu erhöhen, der am 31 Tag ab dem Erfüllungstag der entsprechenden Fixierung gültig ist. (contango value is defined as the difference between cash official settlement and 3-month official settlement). Im Falle der Nichtbegleichung der Metallposition in der maximalen Frist von 90 Tage ab dem Datum ihrer Erfüllung p.p.p. Realisierung ist der Verkäufer berechtigt, die offene Position des Käufers zum beliebigen Datum abzuschließen. Der Käufer verpflichtet sich, den aus so abgeschlossener Position entstandenen Preisunterschied dem Verkäufer innerhalb 30 Tage ab dem Positionsabschlussdatum zu bezahlen.

9. Der Verkäufer ist berechtigt, ein Limit für maximale Gesamtmenge des fixierten Metalls in der Abhängigkeit von der Höhe des Versicherungslimits des Käufers festzusetzen. Der Verkäufer sitzt eine Menge von 25 Tonnen als eine Mindestmenge fest.

10. Im Fall der Nichtabnahme der Ware gemäß Liefertermin ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Vertragsstrafe in der Höhe von 0,03% des Wertes der nicht abgenommenen Ware für jeden Verzugstag in Rechnung zu.

11. Im Verzugsfall des Käufers mit der Warenübernahme im vereinbarten Liefertermin entsteht dem Verkäufer nach vorherigem Hinweis und der Festsetzung der Nachfrist zur Warenübernahme das Recht, die Ware auf angebrachte Weise zu verkaufen.

12. Auf die Anforderung stellt der Verkäufer sicher und legt das Attest zu einzelnen Aufträgen vor. Die Sicherstellung des Attestes wird durch selbständige Position in der Rechnung in der Währung verrechnet, die mit der Währung des Produktkaufpreises identisch ist.

Zahlungsbedingungen

1. Fälligkeit des Kaufpreises ist im Vertrag, bzw. im Steuerbeleg (Rechnung) angeführt. Die Kaufpreisfälligkeit wird ab Ausstellungsdatum gerechnet. Nach Abkommen ist möglich, die Steuerbelege (Rechnungen) in elektronischer Form einzusenden. Im solchen Fall muss zwischen dem Käufer und Verkäufer der Vertrag über elektronische Übermittlung der Rechnungen abgeschlossen werden.

2. Der Verkäufer gewährt dem Käufer das Kreditlimit, das zum Wareneinkauf gemäß Vertrag bestimmt ist. Die Höhe vom Limit ist dem Käufer zum Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages bekannt. Erreicht die Gesamtsumme von irgendwelchen Forderungen des Verkäufers gegen Käufer (ohne Hinsicht auf ihre Fälligkeit oder auf den Rechtstitel der Entstehung) aus irgendwelchen Vertrag den Wert des Kreditlimits, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die Ware nur aufgrund der Vorkasse oder anderen gesicherten Zahlungsbedingungen zu liefern, die durch den Verkäufer festgesetzt sind. Im Fall der Herabsetzung vom Kreditlimit durch die Versicherungsanstalt so, dass dieses Limit den aktuellen Stand der Aktivforderungen deckt, ist der Verkäufer berechtigt bei den Bestellungen, die nach dieser Änderung des Kreditlimits bestätigt sind, einseitig die Zahlungsbedingung im Sinne der Fälligkeitskürzung zu ändern oder eine nachträgliche Forderungssicherung zu fordern. Über diese Tatsache ist er verpflichtet, den Käufer schriftlich zu verständigen.

3. Der Kaufpreis ist am Tage des Gutschreibens des netto Wertes des in Rechnung gestellten Betrages auf das Konto des Verkäufers bezahlt. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung oder ihren Teil zwecks Anrechnung von gegenseitigen Forderungen, einschl. Kompensationen der Reklamationen einzubehalten, wenn in diesen GB nichts anders angeführt ist.

4. Der Verkäufer ist berechtigt, im Fall der wiederholten Verzugs mit der Zahlung von Verpflichtungen des Käufers, der Herabsetzung des Versicherungslimits durch die Versicherungsanstalt oder im Fall der Verschlechterung der ökonomischen Situation des Käufers einseitig die Zahlungsbedingung zu ändern. Über diese Tatsache ist er verpflichtet, den Käufer schriftlich zu verständigen.

5. Wird der Fälligkeitstermin nicht eingehalten, hat der Verkäufer das Recht, monatlich oder quartalmäßig die Verzugszinsen in der Höhe von 0,03% des Schuldbetrages für jeden Verzugstag der Zahlung zu verrechnen. Der Verzugszins ist in der Frist von 30 Tagen ab dem Ausstellungstag der Verzugszinsenverrechnung fällig. Durch die Bezahlung der Verzugszinsen seitens Käufer ist auf keine Weise der Anspruch des Verkäufers auf den Schadenersatz betroffen.

6. Der Verkäufer ist berechtigt, irgendwelche Lieferungen an den Käufer bis den Ausgleich von allen fälligen Schulden einzustellen, die der Käufer dem Verkäufer gegenüber hat. Ist der Käufer mit der Bezahlung des Kaufpreises im Verzug, ist er verpflichtet auf die Aufforderung des Verkäufers die Anerkennung des Schulden zu bestätigen, bzw. den Schuld anzuerkennen und den Tilgungsplan zu vereinbaren, der in der Form des notariellen Protokolls gefasst sein wird. Ist der Käufer im Verzug mit der Bezahlung des Kaufpreises mehr als 30 Tage, kann der Verkäufer von allen, mit dem Käufer abgeschlossenen Vertragsverhältnissen zurücktreten und den Schadenersatz zu ersuchen.

7. War im Vertrag die Vorkasse vereinbart, wird für den Verzug des Käufers mit der Zahlung für wesentliche Vertragsverletzung gehalten. Ist die Zahlung des Kaufpreises in den Raten vereinbart, wird beim Verzug mit der Zahlung einer Rate ganzer Kaufpreis fällig.

8. Der Käufer erwirbt das Eigentumsrecht zur Ware erst durch völlige Kaufpreisbezahlung.

Qualität

1. Die Warenqualität ist genau im Vertrag spezifiziert. Die Qualitätsparameter der Ware sind durch die Werte oder Hinweis auf zuständige Norm ČSN/EN und Verwendungszweck spezifiziert.

2. Im Bedarfsfall der Vereinbarung von engeren Toleranzen ist der Verkäufer verpflichtet, mit dem Käufer die beiderseitigen technischen Lieferbedingungen (TLB) auf die Weise der Vertragsanlage abzuschließen, die genau die Schlüsselparаметer der Ware spezifizieren. Im Fall, dass die Norm ČSN/EN nicht verwendet oder engere Toleranzen vereinbart sein werden, ist der Verkäufer verpflichtet, mit dem Käufer die beiderseitigen technischen Lieferbedingungen, TP oder PN abzuschließen.

3. Für neue Ware (Produkte) arbeiten beide Vertragsparteien im Prozess der Bemusterung und nachdem der Prüflieferung für die Definition der Warenparameter und Auswahl der passenden Fertigungstechnologie so zusammen, um die Warenparameter sowohl im Fertigungsprozess des Verkäufers, als auch für folgendes Fertigungsprozess des Käufers standardisiert sein würden.

4. Die Ware, die durch den Verkäufer im Einklang mit der im Vertrag oder in den TLB definierten Qualität geliefert wird, ist durch den Käufer als die fehlerfreie Leistung akzeptiert.

5. Ist der Leistungsgegenstand neuer Druckauftrag, stimmt der Käufer den Aufdruck innerhalb drei Arbeitstage ab der Vorlage des Aufdrucks ab. Um die Verzugszeit mit der Abstimmung wird der Liefertermin verlängert.

Haftung für die Güte und Mangel der Ware, Reklamationsbedingungen

1. Der Verkäufer entspricht dem Käufer dafür, dass die gelieferte Ware der vereinbarten technischen Spezifikation entspricht und das für die Zeit von 6 Monaten ab dem Lieferdatum. Der Käufer ist verpflichtet die Ware zu prüfen, ob sie dem Zweck genügt, für den sie benutzt sein soll.

2. Die Ware muss im trockenen und temperierten Milieu gelagert sein. Handelt sich um die auf den Papierhüllen aufgewickelten Folien, müssen sie im Milieu mit der Temperatur im Bereich von +10°C bis +25°C und mit der relativen Luftfeuchtigkeit von 65% bis 80% gelagert werden. Handelt sich um die Folien auf den Metallrohren, müssen diese im Milieu mit der Temperatur im Bereich von +10°C bis +30°C und mit der relativen Luftfeuchtigkeit von 50% bis 70% gelagert werden.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware am frühesten nach der Schädengefahrübergang zu untersuchen. Offenkundige Mangel (z.B. Verpackungsbeschädigung, Markieren, Unstimmigkeit mit dem Lieferschein) hat er ohne unnötigen Verzug zu reklamieren. Bei

der Ermittlung der Warenbeschädigung beim Transport ist der Käufer verpflichtet, mit dem Spediteur das Protokoll über die Einsendungsbeschädigung zu fassen (kommerzielles Protokoll).

4. Schriftliche Anzeige über die Mängel (Reklamation) muss beinhalten:
 - Identifikation der Mangelware (Vertragsnummer, Kundennummer, Palette-Nr., Band-Nummer, Wickel- oder Rolle-Nummer – ist möglich mit dem Schildfoto zu belegen).
 - Menge der Mangelware (Stückzahl oder Gewicht).
 - Beschreibung des Mangels oder Bestimmung, wie sich dieser äußert (mit event. Belegung der Fotodokumentation oder Einsendung der Proben).
5. Auf den Antrag des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, über die Reklamation unter der Anwesenheit des Vertreters des Verkäufers am Ort zu handeln, wo der Mangel ermittelt wurde oder wo sich die reklamierte Ware befindet. Ohne vorherige Verhandlung der Reklamation ist der Verkäufer nicht verpflichtet, die reklamierte Ware zurück zu übernehmen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, im Rahmen des Reklamationsverfahrens die Zusammenwirkung bereitzustellen, die zur Untersuchung der Reklamation nötig ist, vor allem mit der reklamierten Ware nicht handzuhaben und diese im gelieferten Stand bis die Erledigung der Reklamation zu bewahren.
7. Der Verkäufer ist berechtigt, die Reklamation besonders in folgenden Fällen abzulehnen:
 - Lagerung der Ware in den ungenügenden Räumen (erhöhte Feuchtigkeit, erhebliche Temperaturschwankung).
 - Es kam schon zur weiteren Warenbearbeitung, die die Möglichkeit des Überprüfens vom angezeigten Mangel unmöglich macht oder mit der Ware weiter auch nach der Anzeige der Mängel manipuliert wurde.
 - Bei dem Transport der zurückgestellten Ware ist die Ware aus dem Grund der schlechten Verpackung oder der fehlerhaften Verpackung oder nichtgenügenden Sicherung beschädigt worden oder wenn ordentliche Identifizierung und die Dokumenten zur zurückgestellten Ware fehlen.
8. Im Fall der berechtigten Reklamation hat der Käufer den Anspruch auf die Ausstellung von Gutschrift auf den Wert der zurückgestellten fehlerhaften Ware, wenn nichts anders vereinbart wurde (Ersatzlieferung, Gewährung vom Nachlass).
9. Im Fall, dass der Verkäufer die Reklamation als berechtigt anerkennt, wird er nach dem Abkommen mit dem Käufer auf folgende Weise verfahren:
 - a) auf die fehlerhafte oder beschädigte Ware gewährt der Verkäufer dem Käufer einen Nachlass aus dem Warenpreis und auf diesen Nachlass stellt er einen Korrektursteuerbeleg aus.
 - oder
 - b) im Fall des Mengenunterschieds stellt der Verkäufer auf die fehlende oder überschüssige Ware einen Korrektursteuerbeleg aus.
 - oder
 - c) im Fall, dass die Mängel reparierbar sind, stellt der Verkäufer die Reparatur der fehlerhaften Ware sicher.
 - oder
 - d) der Verkäufer stellt die Ersatzleistung sicher und das so, dass er auf die fehlerhafte zurückgestellte Ware einen Korrektursteuerbeleg und auf die Lieferung von neuer einwandfreier Leistung einen neuen Steuerbeleg ausstellt.
 - oder
 - e) der Verkäufer tritt vom Vertrag zurück und auf die reklamierte Ware stellt er einen Korrektursteuerbeleg aus.

Wenn der Käufer aus dem Titel der Reklamation die Kosten anwendet, die gemäß Punkten a) – e) dieses Absatzes nicht zu befriedigen sind, hat der Käufer den Anspruch auf den Schadenersatz von so entstandenen Kosten. Die Höhe des Schadenersatzes unterliegt der Zustimmung von beiden Vertragsparteien.
10. Beide Vertragsparteien haben im Streitfall über die Qualität oder Menge der gelieferten Ware das Recht, die renommierte unabhängige Kontrollorganisation auszunutzen. Die Kosten auf diese Organisation trägt die Partei, die die neutrale Analyse bestellt.

Rücklieferungen der Abfälle

1. Der Käufer ist berechtigt, dem Verkäufer die Lieferungen vom Alu- oder Legierungsstückabfall anzubieten, der bei der Bearbeitung der Ware vom Verkäufer entstand.
2. Der Abfallpreis ist durch das Produkt des Metallpreises und des Abfallkoeffizienten gegeben. Der Metallpreis für konkrete Legierung wird durch das Abkommen der Vertragsparteien gemäß aktuellem Wert London Metal Exchange festgesetzt. Die Koeffizienten-Werte für einzelne Abfallsorten sind in der zuständigen Vertragsanlage angeführt. Für weitere Vertragsdokumentation gilt die Bestimmung dieser GB, besonders der Punkt 5 (Vertragssystem und Dokumentation).
3. Der Käufer ist berechtigt den Abfall, den der Verkäufer vom Käufer unter den vereinbarten Bedingungen übernimmt, dem Verkäufer zu verrechnen und der Verkäufer kann den so verrechneten Preis des gelieferten Abfalls durch eine einseitige Anrechnung gegen gelieferte Ware im Sinne dieser GB zu erstatten. Die Vertragsparteien haben ausdrücklich vereinbart, dass so auch die noch nicht fällige Forderung des Verkäufers gegen Käufer angerechnet sein kann.

Für den Verkäufer:

In.....den.....

4. Der Stückabfall muss in der Güte laut Abkommen, sortiert nach Legierung, ohne Öl und Unreinheiten, entsprechend der ČSN/EN geliefert sein.
5. Den Transport vom Abfall stellt der Käufer auf eigene Kosten in den durch den Verkäufer bestimmten Bestimmungsort sicher. Der Verkäufer kann die Abholung des Abfalls als die Rückauslastung des Fahrzeuges bei der Warenlieferung sicherstellen.

Schutz der vertraulichen Informationen

1. Für vertrauliche Informationen wird der Inhalt des Vertrages, des Nachtrags und der Anlagen, die Produktions-, Preis- und Budgetinformationen gehalten, wenn sich nicht um die öffentlich zugängliche oder allgemein bekannte Information handelt.
2. Die Vertragsparteien sind verpflichtet sich so zu verhalten, um zu keinem nicht berechtigten Zutritt zu den vertraulichen Informationen der unbefugten Personen, zu keinen nicht berechtigten Übertragungen oder zu keiner Bearbeitung oder zu ihrem anderen Missbrauch zukommt. Diese Pflicht gilt auch 3 Jahre nach der Vertragserfüllung.

Vertragsrücktritt

1. Verletzt eine der Vertragsparteien auf wesentliche Weise die unten angeführten Verpflichtungen, hat die andere Vertragspartei das Recht, völlig oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Für wesentliche Verletzung der Verpflichtung wird gehalten:
 - Verletzung der Zahlungsbedingungen durch den Käufer
 - Verletzung der Liefer- oder Abnahmebedingungen, wenn diese durch beide Vertragsparteien durch den Vertrag nicht anders festgesetzt sind

Warenlieferung in anderen EU-Mitgliedsstaat und Ausfuhr der Ware außer EU

1. Der Käufer ist verpflichtet, vor der Realisierung der Warenlieferung dem Verkäufer schriftlich anzuzeigen:
 - Die Angabe über die Registrierung zur Mehrwertsteuer (ferner nur „MWSt“) im EU-Mitgliedsstaat und die Umsatzidentifikationsnummer,
 - territoriale Warenbestimmung (d.h. ob die Ware zum unmittelbaren Transport aus der Tschechischen Republik in anderen EU-Mitgliedsstaat bestimmt ist = Lieferung in anderen EU-Mitgliedsstaat oder außer EU-Raum=Ausfuhr)
 - im Fall der Warenausfuhr (außer EU) hat er dem Verkäufer schriftliche Erklärung darüber zu gewähren, dass der Käufer in Tschechischer Republik einen Sitz, eine Betriebsstätte im Sinne der Regelung im Bereich der MWSt oder der Geschäftsadresse hat.
2. Der Käufer ist verpflichtet unverzüglich den Verkäufer schriftlich zu informieren, wenn zur irgendwelchen Änderung der im vorherigen Absatz dieser „GB“ angeführten Tatsachen zukommt
3. Im Fall, dass den Warentransport nicht der Verkäufer sicherstellt, ist der Käufer, der den Transport sicherstellt, verpflichtet zu belegen, dass die Ware wirklich aus dem Gebiet des Staats der Warenabsendung in anderen EU-Mitgliedsstaat befördert wurde (z.B. durch den Frachtbrief oder anderes Dokument, das diese Tatsache bestätigen).
4. Werden die Bedingungen für die Geltendmachung der Steuerbefreiung der Ware gemäß Bestimmungen Gesetz über die Mehrwertsteuer nicht erfüllt, das auf dem Gebiet des Staats der Warenlieferung gilt, wird zum Warenpreis die am Gebiet dieses Staats gültige Steuer zugezählt.
5. Im Fall der Nichterfüllung der, in den Absätzen 1. und 2. dieses Punktes der „GB“ angeführten Bedingungen oder wenn der Käufer auf andere Weise die oben angeführten Pflichten verletzt, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den Betrag der MWSt und der zusammenhängenden Sanktionen zu erstatten, das innerhalb 15 Tage ab dem Tage der Anzeige ihrer Höhe durch den Verkäufer.

Höhere Macht

1. Die Klausel Höhere Macht (Force Majeure) der Internationalen Handelskammer (ICC Publikation Nr. 421) bildet den unteilbaren Bestandteil dieses Auftrages.

Schlussbestimmungen

1. Die schriftliche Form der Handlung ist auch im Fall der Vertragsabschließung mittels Fax oder Email aufrechtgehalten und Fax Kopie oder scannierte Kopie des Vertrages wird für gültiges Dokument gehalten, das dem Original gleich ist. Der Vertrag und die „GB“ sind möglich nur auf schriftliche Form zu ändern.
2. Im Fall des Drucks werden die Druckformen beim Verkäufer für die Zeit, danach werden sie von 12 Monaten ab dem Datum der letzten Lieferung aufbewahren, danach werden sie abgerissen, wenn der Käufer schriftlich nicht um die Verlängerung dieser Frist anfragen wird. Die Druckwalzen, einschl. oberflächiger Behandlung und der Druckform sind das Vermögen des Verkäufers.
3. Die durch diesen Vertrag oder „GB“ nicht geregelten Verhältnisse werden nach tschechischer Ordnung der Tschechischen Republik geregelt.
4. Zur Verhandlung von eventuellen Streiten ist das Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik und die Agrarkammer der Tschechischen Republik mit dem Sitz in Prag zuständig und das durch einen Schiedsrichter gemäß Rechtsordnung der Tschechischen Republik.
5. Diese „GB“ sind bindend, wenn der Vertrag oder anderes schriftliches, zwischen dem Verkäufer und Käufer abgeschlossenes Abkommen bestimmten Umstand ausdrücklich nicht anders regelt.

METALIMEX a. s

Für den Käufer:

Name und Vornamen:

Position:

In.....den.....
